

Allgemeinverfügung

des Kreises Ostholstein

über Ausnahmen von den Ge- und Verboten der Corona-BekämpfVO für das touristische Modellprojekt Innere Lübecker Bucht vom 07.05.2021

Gemäß §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) sowie § 106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinverfügung regelt gemäß § 20a Corona-BekämpfVO Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 2 bis 18 Corona-BekämpfVO für das durch das Land Schleswig-Holstein zugelassene zeitlich befristete touristische Modellprojekt „Innere Lübecker Bucht“ (Modellprojekt) sowie die Rahmenbedingungen für diese Ausnahmen.
- 1.2. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht AöR, die Timmendorfer Strand Niendorf Tourismus GmbH sowie die Gemeinden Timmendorfer Strand, Scharbeutz, Sierksdorf und die Stadt Neustadt in Holstein (Projektträger) sowie für Beherbergungsbetriebe und Gaststätten, die ihre Teilnahme an dem Modellprojekt bis zum 15.04.2021 gegenüber den Projektträgern schriftlich erklärt haben (teilnehmende Betriebe) und die Gäste dieser Betriebe.
- 1.3. Diese Allgemeinverfügung ist räumlich auf die Gemeinden Timmendorfer Strand, Scharbeutz, Sierksdorf und die Stadt Neustadt in Holstein (Modellregion) beschränkt.

2. Ausnahmegenehmigungen für Beherbergungsbetriebe

- 2.1. Abweichend von § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO ist es den teilnehmenden Beherbergungsbetrieben nach Maßgabe der Ziffern 2.2 bis 2.6 sowie 4. bis 8. erlaubt, in der Modellregion über den Rahmen von § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO hinaus, Gäste auch aus anderen als den dort genannten Gründen, insbesondere auch aus touristischen Gründen zu beherbergen.
- 2.2. ¹Zu anderen als in § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO genannten Zwecken dürfen in den Beherbergungsbetrieben nur Personen beherbergt werden,
 - a) die bereits bei der Buchung zustimmen, dass ihre personenbezogenen Daten und die Ergebnisse ihrer Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erhoben, gespeichert, wissenschaftlich ausgewertet sowie im Falle eines positiven Befundes an das Gesundheitsamt des

Kreises Ostholstein und das für ihren Heimatort zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet werden, und

- b) sich verpflichten, eine innerhalb von drei Wochen nach Rückkehr festgestellte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dem Gesundheitsamt des Kreises Ostholstein zu melden oder einer solchen Meldung zuzustimmen und
- c) die über ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, das bei Anreise nicht älter als 48 Stunden ist und auf einem Test am Heimatort beruhen muss.

²Die Nachweise nach Satz 1 Buchst c) sind auf Papier im Original oder in einem individuell zuordbaren elektronischen Dokument zu erbringen und vor Bezug der Unterkunft dem jeweiligen teilnehmenden Betreiber vorzulegen. ³Der Betreiber hat die Vorlage der Nachweise nach Satz 1 Buchst c) zu dokumentieren und vier Wochen lang mit den Kontaktdaten der Gäste aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

2.3. ¹Personen, die länger als 48 Stunden beherbergt werden und bei denen kein in § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO genannter Grund vorliegt, müssen sich spätestens 72 Stunden nach Anreise und während des weiteren Aufenthalts mindestens alle 72 Stunden einer Folgetestung hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. ²Die Nachweise nach Satz 1 sind dem Betreiber auf Papier im Original oder in einem individuell zuordbaren elektronischen Dokument vorlegen. ³Der Betreiber hat die Vorlage der Nachweise zu dokumentieren und vier Wochen lang mit den Kontaktdaten der Gäste aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Beherbergung in Ferienwohnungen, in Ferienhäusern und auf Campingplätzen. ⁵Personen, die ihren Pflichten nach Satz 1 oder Satz 2 auch nach Aufforderung durch den Betreiber nicht nachkommen, dürfen nicht weiter beherbergt werden.

2.4. ¹Auf Personen, die positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurden, findet die Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit vom 30.04.2021 Anwendung. ²Die teilnehmenden Betriebe haben die betroffenen Personen auf diese Vorschriften hinzuweisen sowie eine geeignete Unterbringung und Versorgung während der Quarantänezeit sicherzustellen. ³Eine Abreise einer infizierten Person in die eigene Häuslichkeit außerhalb des Kreisgebiets ist nur nach Rücksprache und Genehmigung durch das Gesundheitsamt gestattet.

2.5. Soweit in einem gastronomischen Bereich eines teilnehmenden Beherbergungsbetriebes gleichzeitig Hausgäste und außerhäusliche Gäste bewirtet werden, gilt für diesen gastronomischen Bereich die Ziffer 3; d. h. insbesondere, dass Hausgäste diesen Bereich gemäß Ziffer 3.3 nur mit Nachweis eines negativen Tests betreten dürfen, der nicht älter als 24 Stunden ist.

- 2.6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Corona-BekämpfVO; insbesondere sind
- a) die Regeln zur Kontaktbeschränkung (§ 2 Corona-BekämpfVO) und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2a Corona-BekämpfVO) einzuhalten,
 - b) betriebseigene Saunen und Wellnessbereiche, Schwimm- und Spaßbäder sowie andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen geschlossen zu halten (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Corona-BekämpfVO), und
 - c) Dienstleistungen mit Körperkontakt nur bei Einhaltung der Bestimmungen des § 9 Corona-BekämpfVO erlaubt.

3. Ausnahmegenehmigungen für Gaststätten

- 3.1. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 Corona-BekämpfVO ist der Betrieb von Gaststätten in geschlossenen Räumen nach vorheriger Terminreservierung und, soweit die Gäste auf festen Plätzen sitzen, nach Maßgabe der Ziffern 3.2. bis 3.4 sowie 4. bis 8. zulässig.
- 3.2. In der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr dürfen in geschlossenen Räumen keine Gäste bewirtet werden.
- 3.3. ¹Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur Personen bewirtet werden, die über eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, welches bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden ist. ²Die Testbescheinigungen sind vom Betreiber zu dokumentieren und vier Wochen lang aufzubewahren. ³Die Bewirtung im Außenbereich richtet sich allein nach den Vorschriften Corona-BekämpfVO.
- 3.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Corona-BekämpfVO; insbesondere sind die Regeln
- a) zur Kontaktbeschränkung (§ 2 Corona-BekämpfVO), vor allem zur Obergrenze nach § 2 Abs. 4 Corona-BekämpfVO und zu den Abständen zwischen den Tischen,
 - b) zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2a Corona-BekämpfVO),
 - c) des § 7 Abs. 1a bis 3 Corona-BekämpfVO
- einzuhalten.

4. Bestimmungen für Freizeiteinrichtungen

Verfügen teilnehmenden Betriebe über Freizeiteinrichtungen für ihre Gäste, dürfen diese Einrichtungen nach Maßgabe der Corona-BekämpfVO betrieben werden; es sei denn, in dieser Allgemeinverfügung ist etwas anderes geregelt.

5. Digitale Kontaktnachverfolgung

Alle teilnehmenden Betriebe müssen die Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 4 Abs. 2 Corona-BekämpfVO digital durch ein IT-gestütztes System sicherstellen.

6. Testregime

- 6.1. Soweit diese Allgemeinverfügung eine Testung auf SARS-CoV-2 vorsieht, sind nur PCR-Labortests und vom Bundesamt für Arzneimittelprodukte gelistete Antigen-Schnelltests zulässig.
- 6.2. Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen.
- 6.3. Es ist Aufgabe der Projektträger, ausreichende Testkapazitäten, die über den Anspruch nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung (TestV) hinausgehen, zur Verfügung zu stellen. Dies kann insbesondere durch Schaffung eigener Testmöglichkeiten, die den Anforderungen nach § 4a und § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV im Sinne einer durch den öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststelle entspricht oder durch Kooperationsvereinbarungen mit bereits beauftragten Teststellen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV erfolgen.
- 6.4. ¹Beschäftigte der teilnehmenden Betriebe müssen mindestens zweimal wöchentlich auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. ²Der Betreiber hat die Vorlage der Testergebnisse zu dokumentieren und vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. ³Die Testpflicht gilt entsprechend für Betreiberinnen und Betreiber. ⁴Auf Personen, die positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurden, findet die Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit vom 30.04.2021 Anwendung.
- 6.5. ¹Innerhalb jedes teilnehmenden Betriebs ist ein Testbeauftragter oder eine Testbeauftragte zu ernennen, die oder der für die durchzuführenden Tests verantwortlich ist und sicherstellt, dass ausreichend geschulte Kräfte für Testungen und Kontrollen vorhanden sind. ²Die Schulung des Personals zur Durchführung von Antigen-Schnelltests liegt in der Verantwortung der teilnehmenden Betriebe.
- 6.6. Die teilnehmenden Betriebe haben ihre Gäste am Eingang deutlich auf deren nach dieser Allgemeinverfügung bestehende Pflichten zur Testung hinzuweisen.

7. Wissenschaftliche Begleitung

- 7.1. Die Projektträger stellen eine wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts sicher, die geeignet ist, die Auswirkungen der in dieser Allgemeinverfügung erlaubten Öffnungsschritte und der in dieser Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen auf das Infektions- und Pandemiegeschehen zu untersuchen.

- 7.2. Die Auswertung hat über den Zeitraum des Modellprojektes und mindestens 3 Wochen darüber hinaus die Entwicklung des Infektionsgeschehens nach Übertragungswegen, insbesondere in Beherbergungs- und gastronomischen Betrieben zu dokumentieren und zu berücksichtigen.

8. Meldepflichten

- 8.1. Die Projektträger haben sicherzustellen, dass dem begleitenden wissenschaftlichen Institut zweimal wöchentlich
- a) die Anzahl der in der Modellregion durchgeführten Test, und zwar als Gesamtzahl sowie aufgeschlüsselt nach Touristen, Einheimischen und Beschäftigten,
 - b) die Anzahl der positiven Testergebnisse und zwar als Gesamtzahl sowie aufgeschlüsselt nach Touristen, Einheimischen und Beschäftigten, sowie
 - c) die Postleitzahlen der Wohnorte der aller getesteten Personen
- gemeldet werden.
- 8.2. Auf Verlangen legen die Projektträger dem Gesundheitsamt die Daten nach Ziffer 8.1 vor.

9. Überwachung

Es ist Aufgabe der beteiligten Modellkommunen, die Einhaltung der Regelungen dieser Allgemeinverfügung zumindest stichprobenartig zu überwachen.

10. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

11. Geltungsdauer

¹Diese Allgemeinverfügung gilt ab Samstag, den 08.05.2021.²Sie tritt mit Ablauf des 05.06.2021 außer Kraft. ³Eine Verlängerung ist möglich.

12. Sofortige Vollziehbarkeit

- 12.1. Die Bestimmungen der Ziffern 2.2 Satz 1 Buchst. c), 2.3 Sätze 1 und 5, 2.4 Satz 2, 3.2, 3.3 Satz 1, 6.4 Sätze 1 und 3 sowie 6.6 sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- 12.2. Die sofortige Vollziehbarkeit der übrigen Bestimmungen wird angeordnet.

Begründung

§ 20a der Corona-BekämpfVO erlaubt es, für Modellprojekte mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept zeitlich befristet und räumlich abgrenzbar Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 Corona-BekämpfVO zuzulassen, soweit die fachlich zuständige oberste Landesbehörde dem Modellprojekt zugestimmt hat und es zeitnah wissenschaftlich ausgewertet wird. Der Begründung zu § 20a Corona-BekämpfVO zufolge ist es das Ziel der Modellprojekte, „die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes zu untersuchen.“ Als zentrale Bedingungen werden dabei u. a. lückenlose negative Testergebnisse als Zugangskriterium sowie IT-gestützte Prozesse zur Kontaktverfolgung und ggf. auch zum Testnachweis genannt. Für den Kreis Ostholstein hat das Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWATT) am 12.04.2021 das Modellprojekt Innere Lübecker Bucht genehmigt.

Diese Allgemeinverfügung enthält die Ausnahmegenehmigungen für dieses Modellprojekt und regelt die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt werden. Die Pflichten, die mit dieser Allgemeinverfügung den Projektträgern, den teilnehmenden Betrieben und deren Gästen auferlegt werden, stellen für diese keine unverhältnismäßigen Belastungen dar. Denn diese Pflichten ergeben größtenteils aus den Vorgaben des § 20a Corona-BekämpfVO, des „Konzept[es] zur Durchführung ‚touristischer Modellprojekte‘ in Schleswig-Holstein gemäß Ziffer 6 des Beschlusses der MPK vom 22.03.2021“ des MWATT oder des Konzepts der Projektträger selbst. Darüber hinaus haben die teilnehmenden Betriebe freiwillig und Kenntnis dieser Vorgaben ihre Teilnahme an dem Modellprojekt erklärt, und sie sind auch nicht gezwungen, jetzt daran teilzunehmen. Zudem wurden der Inhalt dieser Allgemeinverfügung detailliert mit den Projektträgern erörtert.

zu Ziffer 1

Die Ziffer 1 beschreibt den Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung (Ziffer 1.1) und legt den personellen (Ziffer 1.2) und räumlichen Geltungsbereich (Ziffer 1.3) fest.

Zu den Adressaten der Allgemeinverfügung zählen nicht nur die teilnehmenden Betriebe, sondern auch deren Gäste und die Projektträger. Denn es werden auch letzteren Pflichten auferlegt.

Zur Bestimmung der teilnehmenden Betriebe konnte auf den Eingang ihrer Beteiligungserklärung bei den Projektträgern abgestimmt werden, weil diese vor ihrer Bewerbung abgefragt haben, welche Betriebe an dem Modellprojekt teilnehmen möchten. Interessierte Betriebe konnten sich bis zum 15.04.2021 melden. Die Projektträger haben erklärt, danach keine Beitrittserklärungen mehr anzunehmen. Betriebe, die sich nicht bis zum 15.04.2021 bei den Projektträgern gemeldet haben, können von den Ausnahmegenehmigungen dieser Allgemeinverfügung keinen Gebrauch machen. Für sie gelten weiterhin die Bestimmungen der Corona-BekämpfVO.

Es genügte, in Ziffer 1.2 allein Beherbergungsbetriebe und Gaststätten aufzunehmen, weil sich nach Auskunft der Projektträger keine anderen Betriebe gemeldet haben, die für die Teilnahme an einem touristischen Modellprojekt in Frage kommen.

Die Modellregion umfasst das vollständige Gebiet der in Ziffer 1.3 genannten Kommunen. Sie ist nicht auf einzelne, stark vom Tourismus geprägte Ortsteile beschränkt.

zu Ziffer 2

zu Ziffer 2.1

Ziffer 2.1 beruht auf § 20a Corona-BekämpfVO. Sie regelt die Ausnahmen vom Beherbergungsverbot nach § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO. Der Begriff der Beherbergungsbetriebe ist mit dem der Corona-BekämpfVO identisch. Er ist weit gefasst und umfasst neben Hotels, Pensionen, Ferienhäusern und Ferienwohnungen auch Jugendherbergen, Campingplätze u. ä.

zu Ziffern 2.2 und 2.3

Ziffer 2.2 und 2.3 enthalten die Bedingungen, unter denen Personen anreisen bzw. länger als 48 Stunden beherbergt werden dürfen.

Rechtsgrundlage für Ziffer 2.2 Satz 1 Buchst. c) (Anreisetest), Ziffer 2.3 Satz 1 (Folgetest) und Ziffer 2.3 Satz 5 (Beherbergungsverbot bei unterlassenen Folgetests) ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 12 IfSG. Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die nach § 28a Abs. 1 IfSG, treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt wurden; sie kann insbesondere Personen verpflichten, einen Ort nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Zu den notwendigen Schutzmaßnahmen, um die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern, gehört nach § 28a Abs. 1 Nr. 12 IfSG ausdrücklich die Beschränkung von Übernachtungsangeboten.

Ziffer 2.2 Satz 1 Buchst. c) verhindert, dass infizierte bzw. aktuell infektiöse Personen anreisen und beherbergt werden. Die Folgetests nach Ziffer 2.3 Satz 1 dienen dazu, einen Infektionsausbruch während des Modellprojekts vorzubeugen, indem Infektionen unter den Gästen, die während ihres Aufenthalts auftreten, schnell aufgedeckt werden, so dass diese Personen rasch isoliert werden können. Dazu ist ein Testintervall von 72 Stunden notwendig, weil Tests – auch PCR-Tests – danach ihre Aussagekraft verlieren. Das Beherbergungsverbot nach Ziffer 2.3 Satz 5 stellt sicher, dass keine Gäste beherbergt werden, die sich keinen Folgetestungen unterziehen und somit Infektionsausbrüche nicht oder zu spät erkannt werden. Die Beherbergung ist in diesem Fall aber erst dann verboten, wenn sich die Gäste trotz Aufforderung keiner Folgetestung unterziehen. Dies gibt den Gästen, die die rechtzeitige Folgetestung versehentlich versäumt haben, die Gelegenheit dies unverzüglich nachzuholen und so ihren Aufenthalt fortsetzen zu können.

Von besonderen Bestimmungen für Geimpfte und Genesene wurde abgesehen. In Kürze ist mit dem Inkrafttreten der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (Bundestagsdrucksache Nr. 19/29257, Bundesratsdrucksache Nr. 347/21) zu rechnen, die diese Fragen unmittelbar regeln wird.

Zugleich setzen Ziffer 2.2 Satz 1 Buchst. c) und Ziffer 2.3 Sätze 1 und 3 die Forderung des § 20a Corona-BekämpfVO nach strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept um. Insofern können sich diese Ziffern – da auf die Ausnahmegenehmigung kein Anspruch besteht – auch auf § 107 Abs. 2 Nr. 4 LVwG stützen, weil sie sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung erfüllt werden.

Rechtsgrundlage für Ziffer 2.2 Satz 1 Buchst. a) und b) (Gästeerklärungen), Ziffer 2.2 Sätze 2 bis 3 und Ziffer 2.3 Satz 2 (Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht) ist § 107 Abs. 2 Nr. 4 LVwG. Da darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen verbunden werden, d. h. mit einer Bestimmung verbunden werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorschrieben wird. Die Pflicht, nur Personen zu beherbergen, die bei der Buchung die genannten Erklärungen abgeben, und die Pflicht die Vorlage der Testnachweise zu dokumentieren und aufzubewahren entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Sie dienen dazu, die Anforderungen an die Modellprojekte umzusetzen.

Ziffer 2.2 Satz 1 Buchst. a) und b) entsprechen der Vorgabe der Ziffer 4 Buchst. f) Konzeptes des MWATT. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten ermöglichen nicht nur die Kontrolle, sondern helfen auch die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Nachhinein wissenschaftlich auszuwerten. Somit stellen sie sicher, dass die Voraussetzung des § 20a Corona-BekämpfVO erfüllt werden.

Nach Ziffer 2.3 Satz 4 brauchen im Falle von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Campingplätze die Folgetestungen den Betreibern nicht vorgelegt und die Vorlage auch nicht dokumentiert zu werden. In diesen Fällen haben die Gäste regelmäßig kaum Kontakt zu den Betreibern und auch nicht zu anderen Gästen, so dass eine Kontrolle der Testpflicht aus Infektionsschutzgründen nicht erforderlich ist. Gleichwohl bleiben die Gäste zu den Folgetestungen verpflichtet, um die Überwachung der Infektionslage und die wissenschaftliche Auswertung des Modellprojekts zu gewährleisten.

Die Ziffern 2.2 und 2.3 gelten nicht für Personen, aufgrund § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO beherbergt werden dürfen. Dies gilt auch dann, wenn in demselben Betrieb auch Touristen oder andere Personen nach dieser Allgemeinverfügung beherbergt werden. Die Projektträger haben erklärt, die teilnehmenden Betriebe könnten die beiden Gästegruppen ohne Weiteres unterscheiden und stets so voneinander trennen, dass zwischen beiden keine Kontakte entstehen, die das Infektionsrisiko erhöhen könnten.

zu Ziffer 2.4

Ziffer 2.4 Satz 1 stellt klar, dass sich positiv getestete Gäste nach *der Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit vom 30.04.2021* abzusondern haben.

Ziffer 2.4 Satz 2 beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, da es zur Eindämmung des SARS-CoV-2 erforderlich ist, positiv getestete Personen abzusondern, und weil die allermeisten

Beherbergungsgäste nicht die Möglichkeit haben dürfen, sich in der Nähe der Modellregion in der eigenen Häuslichkeit abzusondern. Ziffer 2.4 Satz 2 entspricht dem MWATT-Konzept (Ziffer 4 Buchst. c) und dem Konzept der Projektträger.

zu Ziffer 2.5

Ziffer 2.5 betrifft den Fall, dass ein Beherbergungsbetrieb auch über einen gastronomischen Bereich verfügt, in dem er nicht nur Hausgäste, sondern auch außerhäusliche Gäste bewirbt (z. B. ein Hotel mit einem angeschlossenen Restaurant).

zu Ziffer 2.6

Ziffer 2.6 stellt nochmals klar, dass die Ausnahmegenehmigung in Ziffer 2.1 ausschließlich von den Vorgaben des § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO befreit. Alle übrigen Bestimmungen der Corona-BekämpfVO gelten weiterhin; es sind nur die relevantesten Bestimmungen beispielhaft und nicht abschließend aufgezählt.

zu Ziffer 3

zu Ziffer 3.1

Ziffer 3.1 beruht auf § 20a Corona-BekämpfVO. Sie regelt die Ausnahmen vom Bewirtungsverbot in geschlossenen Räumen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Corona-BekämpfVO. Der Begriff der Gaststätte ist mit dem der Corona-BekämpfVO identisch.

zu Ziffer 3.2

Ziffer 3.2 (Sperrstunde) stützt sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG. Danach gehört die Beschränkung des Betriebes von gastronomischen Einrichtungen zu nach notwendigen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von COVID-19. Die angeordnete Sperrstunde hilft Kontakte zu reduzieren.

zu Ziffer 3.3

Rechtsgrundlage für Ziffer 3.3 Satz 1 (Zugangstest) ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG. Nach bisherigen Erkenntnissen ist die Wahrscheinlichkeit, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren in geschlossenen Räumen besonders hoch. Daher ist es erforderlich, im Innenbereich die Bewirtung nur für solche Personen zuzulassen, die tagesaktuell negativ auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet wurden. Den Zugang für Personen zu ermöglichen, deren Test länger als 24 Stunden zurückliegt, kommt nicht in Betracht. Die Aussagekraft von Tests, die älter als 24 Stunden sind, reicht nicht aus, um das erhöhte Infektions- und Ausbreitungsrisiko eingehen zu können, das in geschlossenen Räumen mit einer großen Anzahl wechselnder Personen besteht. Zudem gibt das Konzept des MWATT vor, dass die Nutzung der Innengastronomie nur mit tagesaktuellem Test ermöglicht werden darf. Insofern dient Ziffer 3.3 Satz 1 auch der Umsetzung des MWATT-Konzepts und der Forderung des § 20a Corona-BekämpfVO nach strengen Schutzmaßnahmen und einem (besonderen) Testkonzept.

Hinsichtlich der Ziffer 3.3 Satz 2 (Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht) kann im Wesentlichen auf die Begründung zu Ziffer 2.3 Satz 3 verwiesen werden.

Ziffer 3.3 Satz 3 (Regelungen für Außengastronomie) stellt lediglich klar, dass für die Außengastronomie auch dann ausschließlich die Regelungen der Corona-BekämpfVO gelten, wenn der jeweilige Betrieb an dem Modellprojekt teilnimmt und daher auch im Innenbereich Gäste bewirbt. In diesem Fall dürfen im Außenbereich weiterhin Gäste bewirbt werden, ohne dass sie einen tagesaktuellen negativen Test vorlegen oder die übrigen Maßgaben dieser Allgemeinverfügung erfüllt sein müssen.

zu Ziffer 3.4

Ziffer 3.4 stellt nochmals klar, dass die Ausnahmegenehmigung in Ziffer 3.1 ausschließlich von den Vorgaben des § 7 Abs. 1 Satz 1 Corona-BekämpfVO befreit. Alle übrigen Bestimmungen der Corona-BekämpfVO gelten weiterhin; es sind nur die relevantesten Bestimmungen beispielhaft und nicht abschließend aufgezählt.

zu Ziffer 4

Ziffer 4 verdeutlicht lediglich, dass für Freizeiteinrichtungen, die zu einem teilnehmenden Beherbergungsbetrieb oder einer Gaststätte gehören und den Gästen zur Verfügung stehen, dann und nur dann erlaubt sind, wenn und soweit dies in der Corona-BekämpfVO vorgesehen ist. Der Spielplatz auf einem Campingplatz wäre demnach erlaubt (vgl. § 10 Abs. 2 Corona-BekämpfVO), die einer Gaststätte angeschlossene Spielhalle aber geschlossen zu halten (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 Corona-BekämpfVO).

zu Ziffer 5

Die Anordnung zur digitalen Kontaktnachverfolgung auf § 107 Abs. 2 Nr. 4 LVwG. Sie entspricht dabei pflichtgemäßem Ermessen, weil sowohl das Konzept des MWATT als auch die Begründung zu § 20a Corona-BekämpfVO eine IT-gestützte Kontaktnachverfolgung verlangen. Die Projektträger haben sich in ihrer Bewerbung auf die Verwendung des Luca-Systems festgelegt.

zu Ziffer 6

Ziffer 6.1 definiert lediglich, welche Art von Tests nach dieser Allgemeinverfügung verwendet werden dürfen. Selbsttest wurden nicht zugelassen, weil das Abstreichen durch ungeschultes Personal zu fehleranfällig erscheint. Vor allem aber würden Selbsttests nicht vom Meldesystem erfasst und fließen daher nicht in die von § 20a Corona-BekämpfVO geforderte wissenschaftliche Auswertung ein.

Kinder unter sechs Jahren sind nach Ziffer 6.2 von allen Testpflichten dieser Allgemeinverfügung ausgenommen, weil selbst bei Einreise aus einem Risikogebiet gemäß § 4 Abs. 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung sie keiner Testpflicht unterliegen.

Ziffer 6.3 beruht auf § 20a Corona-BekämpfVO. Danach können für Modellprojekte nur Ausnahmen zugelassen werden, wenn für das Modellprojekt ein Testkonzept besteht. Die Anforderungen an das Testkonzept sind in Ziffer 4 Buchst. g) und h) des MWATT-

Konzeptes präzisiert. Nach Ziffer 4 Buchst. h) des MWATT-Konzepts ist es erforderlich, dass die Projektträger für ausreichende Testkapazitäten sorgen, die über die sog. Bürgertestungen hinaus gehen. Die Projektträger haben dies in ihrer Bewerbung aufgenommen und bereits mit der Organisation entsprechender Kapazitäten begonnen.

Ziffer 6.4 Sätze 1 und 3 (Personaltestungen) beruhen auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m § 28a Abs. 1 Nr. 12 und 13 IfSG. Die regelmäßigen Testungen des Betreibers oder der Betreiberin und des Personals ist erforderlich, um schnell Ausbrüche auf Seiten der teilnehmenden Betriebe festzustellen. Zwei Tests pro Woche und Beschäftigten sind dazu notwendig, aber auch ausreichend. In Absprache mit den Projektträgern wurde davon abgesehen, lediglich das Personal mit Gästekontakt der Testpflicht zu unterziehen. Denn erfahrungsgemäß haben die Beschäftigten unter einander Kontakt zu einander (in den Pausen oder beim Umziehen z. B.). Sie bilden daher eine einheitliche Gruppe.

Hinsichtlich der Ziffer 6.4 Sätze 2 und 4 kann auf die Begründung zu Ziffer 2.3 Satz 2 und zu Ziffer 2.4 Satz 1 verwiesen werden.

Rechtsgrundlage für Ziffer 6.5 (Testbeauftragter) ist § 107 Abs. 2 Nr. 4 LVwG. Dass die teilnehmenden Betriebe einen Testbeauftragten benennen, der Personaltestungen organisiert und überwacht entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Auf diese Weise ist die ordnungsgemäße Testung des Personals und die Weitergabe der Testergebnisse sichergestellt.

Ziffer 6.6 (Hinweispflicht) beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m § 28a Abs. 1 Nr. 12 und 13 IfSG. Es ist notwendig, die Gäste bereits am Eingang auf ihre Testpflichten hinzuweisen, damit kein Gast versehentlich den Betrieb betritt, ohne die dazu notwendigen negativen Testergebnisse nachweisen zu können.

zu Ziffer 7 und Ziffer 8

Die Ziffern 7 und 8 beruhen auf § 20a Corona-BekämpfVO. Sie gewährleisten, dass das Modellprojekt wie gefordert wissenschaftlich ausgewertet werden kann. Die Projektträger haben Prof. Jan Rupp (UKSH, Campus Lübeck, Klinik für Infektiologie und Mikrobiologie) beauftragt. Die Meldepflichten nach Ziffer 8 sind mit Prof. Rupp und den Projektträgern abgesprochen.

zu Ziffer 9

Ziffer 9 stellt klar, dass es als örtliche Ordnungsbehörden und als Projektträger Aufgabe der teilnehmenden Kommunen ist, zumindest stichprobenartig zu kontrollieren, ob die durch diese Allgemeinverfügung auferlegten Pflichten eingehalten werden.

zu Ziffer 10

In Ziffer 10 wird der jederzeitige Widerruf der Ausnahmegenehmigung vorbehalten. Dies ermöglicht es, diese Allgemeinverfügung gemäß § 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LVwG jederzeit vollständig oder in Teilen, für alle oder nur für einzelne Betriebe wieder aufzuheben.

Da auf die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung kein Anspruch besteht, darf ihr Widerruf nach pflichtgemäßem Ermessen vorbehalten werden (§ 107 Abs. 2 Nr. 3 LVwG). Der Vorbehalt des Widerrufs entspricht pflichtgemäßem Ermessen.

Es sind verschiedene Szenarien denkbar, in denen das Modellprojekt abgebrochen werden muss. Ein Abbruch wäre z. B. erforderlich, wenn

- gesetzliche Bestimmungen oder fachaufsichtliche Weisungen es verlangen,
- die 7-Tage-Inzidenz für den Kreis Ostholstein einen Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 erreicht oder übersteigt,
- sich die Infektionslage im Kreis derart verschlechtert, dass das Gesundheitsamt – unabhängig von einer bestimmten 7-Tage-Inzidenz – seinen Aufgaben nicht mehr ausreichend nachkommen kann (insbesondere nicht mehr zu einer hinreichenden Kontaktnachverfolgung in der Lage ist),
- sich die Infektionslage im Kreis derart verschlechtert, dass – unabhängig von einer bestimmten 7-Tage-Inzidenz – eine sichere Durchführung des Modellprojekts nicht mehr möglich erscheint,
- die Kontrolle der teilnehmenden Betriebe, insbesondere durch die örtlichen Ordnungsbehörden, nicht mehr gewährleistet ist
- die IT-gestützte Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet ist,
- das lückenlose Testregime nicht mehr gesichert ist,
- die wissenschaftliche Auswertung nicht mehr gewährleistet ist oder
- die Projektdurchführung aus anderen Gründen in wesentlichem Umfang nicht den in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Rahmenbedingungen entspricht.

In diesen oder ähnlichen Fälle kann es notwendig sein, die Allgemeinverfügung kurzfristig ganz oder in Teilen zu widerrufen, weil das Modellprojekt dann rechtlich nicht mehr zulässig ist, seine sichere Durchführung nicht mehr gewährleistet ist oder seine Ziele nicht mehr erreicht werden können und sich das mit dem Modellprojekt verbundene Risiko einer (zusätzlich) beschleunigten Ausbreitung der Infektionen dann nicht mehr rechtfertigen lässt.

Darüber hinaus kann es notwendig sein, einzelnen Betrieben gegenüber diese Allgemeinverfügung zu widerrufen, wenn sie die Vorgaben trotz Ermahnung oder in erheblichen Umfang nicht einhalten.

Über die genauen Umstände des Widerrufs, insbesondere binnen welcher Frist die Gäste abzureisen haben, wird erst im Falle des Widerrufs nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Umstände der jeweiligen Situation entschieden.

zu Ziffer 11

Ziffer 11 Satz 2 setzt das Erfordernis einer Befristung des Modellprojekts nach § 20a Corona-BekämpfVO um. Die Dauer von vier Wochen entspricht dem Wunsch der Projektträger.

zu Ziffer 12

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit in Ziffer 12.2 beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach kann die Behörde die sofortige Vollziehbarkeit anordnen, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist hier der Fall.

Die Bestimmungen, auf die sich die Ziffer 12.2 bezieht, enthalten teils Nebenbestimmungen zu den Ausnahmegenehmigungen, teils auch Pflichten der Gäste oder der Projektträger. Widersprüche gegen diese Bestimmungen hätten aufgrund der aufschiebenden Wirkung zur Folge, dass die darin enthaltenen Pflichten zumindest vorerst nicht mehr zu befolgen wären, aber dennoch die Vorteile der Ausnahmegenehmigung genutzt werden könnten.

Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden.

Denn dadurch würde das Ziel des Modellprojekts gefährdet. Mit dem Projekt soll gerade wissenschaftlich untersucht werden, ob Öffnungsschritte unter bestimmten Bedingungen (strenge Schutzmaßnahmen, umfangreiches Testregime, IT-gestützte Kontaktnachverfolgung) zu verantworten sind. Es ist daher erforderlich, dass alle Teilnehmer an dem Modellprojekt denselben Bedingungen unterliegen und dieselben Vorgaben einhalten. Ansonsten würde das Ergebnis der wissenschaftlichen Auswertung verzerrt und hätte keine Aussagekraft. Das gesamte Modellprojekt wäre dann nutzlos.

Darüber hinaus flankieren die in Ziffer 12.2 genannten Bestimmungen die auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 IfSG erlassenen Infektionsschutzmaßnahmen und dienen somit mittelbar der Sicherheit und des Infektionsschutzes.

Vor diesem Hintergrund kann auch eine gerichtliche Klärung im Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Erfahrungsgemäß können Hauptsacheverfahren mitunter erst nach mehreren Monaten oder Jahren abgeschlossen werden.

Daher vermögen die privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung nicht das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit zu überwiegen. Für die sofortige Vollziehbarkeit sprechen schwerwiegende Gründe (s. o.). Das Interesse, die Vorteile der Ausnahmegenehmigungen ohne die nötigen Einschränkungen zu nutzen, wiegt hingegen nur leicht bis mittelschwer. Es ist zudem durch den Umstand abgemildert, dass die in Ziffer 12.2 genannten Vorschriften den Bedingungen entsprechen, die von Anfang an in dem Konzept des MWATT und in dem Konzept der Projektträger genannt wurden, die sowohl den teilnehmenden Betrieben als auch den Gästen bekannt bzw. bekannt zu machen sind.

Nach alledem ist es gerechtfertigt, ausnahmsweise die sofortige Vollziehbarkeit anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, erheben.

Hinweis

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung; auch wenn Sie Widerspruch oder Anfechtungsklage erheben, müssen Sie den darin genannten Anordnungen Folge leisten.

Auf Ihren Antrag hin kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen bzw. anordnen. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Eutin, 07.05.2021
Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit



Reinhard Sager
Landrat